



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 43-8468.01/FL-3217/37

Flurbereinigung Großrinderfeld (Wald), Main-Tauber-Kreis

Plangenehmigung

vom 13.12.2021

1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis- untere Flurbereinigungsbehörde - aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.
Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)). Durch die im vorliegenden Plan dargestellten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie
 - Wege und Gewässer,
 - bodenverbessernde Maßnahmen,
 - landschaftsgestaltende Anlagen,sowie folgende Maßnahmen der Gemeinde Großrinderfeld:
 - Maßnahmen Nr. 306 und 306/2, Umwandlung zu Mittelwald
3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:
 - Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte
Maßstab 1 : 5.000 vom 11.11.2021
 - Maßnahmenkatalog vom 11.11.2021
 - Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 11.11.2021 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
 - Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 11.11.2021
 - Erläuterungsbericht vom 11.11.2021

4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.
5. Mit Zustimmung der unteren Forstbehörde wird die Ausnahme für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftselemente sowie in Biotopschutzwald (siehe Erläuterungsbericht) erteilt.
6. Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.
7. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.
8. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.

gez. Beate Sick
Referatsleiterin

(DS)